



## Universitätsbibliothek Paderborn

**Romischer kayserlicher || Maiestat geordent  
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||  
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

**Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Meintz, 1521**

Von dem Aduocaten der Fiscalischen sachen.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-14364**

was Fiscalisch sachen seint / besagen vnd bestellen / die auch kein ander  
sachen / dañ die vnserm Königlichen Fiscal züssein / fürbrunge vñ für  
nemen soll. Wo er aber yemants fürnem / vnd sich im Proces finden  
würd / das es kein Fiscalisch sach wehr / oder das er den Partheyen vñ  
recht thet / so soll er derselben Parthey iren costen vñ schaden solchs für  
nemers erlitten / nach erkantnuß unsers Königlichen Chāmerrichths  
vor seine güt beren vnd widerlegen / doch mit dem anhang / das der selb  
Fiscal je zuzeiten vñ unserm Chāmerrichter an vnser stat / seins ampts  
halber nachfolgenden Lyd gelobte vnd schwüre / nemlich / das er alle  
vnd jegliches sachen vnd hendl / so jme bezoeken seint oder werden / oß  
die jme als Fiscal fürkōmen / vnd akipes halben zühandeln gepür /  
mit ganzen vnd rechten treuen meynen / vns vnd dem Fisco zugie /  
nach seine besten verstandnuß / mit vleiß fürbringen vnd handeln / darin  
wissenlich keincley falsch oß vñrechte gebrauchen / noch eirich gewerlich  
schub vnd dilation zu verlengerung des sachen süchē / auch mit den wid  
derpartheyen kein fürgeding oder fürwort außerhalb sonderlichs wiss  
sens vnd betelhs des Chāmerrichters / vnd zweyer Beysitzer machen /  
heimlichkeit / vnderrichtige / vnd behelf / so er in der sachen erkunde vnd  
ersert / dem Fisco zu schadē mit offenbaren / das gericht vñ gerichts per  
sonen / eren vnd fürdern vor gericht erbarkeitbrauchen / vnd lessierung /  
bey peen / nach ermestung des gerichtes sich enthalten / auch seins ampts  
vnd der Fiscalischen sachen halber kein gabe / kein schenk / oder einichen  
nuz / durch sich selbs / oder andere / wie das menschen synne erdencker  
möchten / nemen / oß yemandts von seinem wegen nemen lassen / Darz  
allein den Fiscalischen sachen aufwartan / vnd mit keinen andern han  
deln / darinnen ziratzschlagen oder zühandeln / sich beladen / vñ sunt  
die ordnungen seins ampts halben / aufgericht / halten alles trewlich  
vnd vngewerlich .

### Von dem Aduocaten der Fiscalischen sachen.

Vnd wollen wir gemelte Fiscal in allen seinen nottūfftigen Fisca  
lischen hendlē / ein gelert geschick person zu Aduocaten zuordnen / vñ  
siebeyderedlich / nemlich der Fiscal mit fünff hundert / vñ der Aduocat  
mit zwey hundert versoldet werden sollen. Vnd soll der Aduocat gleich  
messig Lydt / wie oben vom Fiscal gesetz / mutatis mutandis thun.  
Daneben soll sich auch der Fiscal der ordnung zu Costenz seins ampts  
halben / vnd sonderlich an stader zweyer Beysitzer / durch vnser Regi

ment/zwen verordent werden / one der rathe wissen/vn willen/er nyem  
manes fürniemen/oder sich ziuvertragen/macht haben soll/aufgericht  
halten/vn derseligen volnützigung thün/welche ordnung hernach folgt

¶ Es soll auch nyemats one wissen vn willen vnsers Reichs Rathes/  
oder der zweyer zugeordneten/in Fiscalischen sachen oder straff fürniem  
men /sonder solchs alles thün mit rathe vnd willen/wie obgeschrieben  
steht. Vnd nach den je zuzeitten kompt/das man sich der Fiscalischen  
sachen vnd straff halben / vor vnd nach den vteilen/mit den straffwirs  
digen/nach gestalte iher ubersarung/ auch ires vermögens thut vertrao  
gen/ Ordnen/sezzen/vnd wollen wir / das sich vns er Fiscal mit keiner  
straffwürdig Partheyen/one wissen/rath / vnd willen vnsers Reichs  
Rathes/oder der zweyer darzu verordneten/vertragen/noch mit reigis  
chen Pact oder Gedinge annehmen / oder machen sollen / in zumal kein  
weys. Doch ob sich Fiscalische sachen / vmb Fürstenthumb / Graue/  
schaft / Verschafft / Landtschaft / Stett / Schloß / oder der gleichen be  
geben würden/die sollen one vns er wissen vnd bewehe nit verteydingt  
werden.

## Ordnung der Hammer gerichts Cantzley.

Weiter so wollen wir ein erbar / vleyssig/verständig/geleret/geschickt/  
vnd geübt person zu verwaltung der Cantzley / zu dem man ein sonder  
gehosams aufsehens haben / der auch mit allen thün vnd wesen/in  
gemein der Cantzley ernstlich fürsten soll/darzu ein Taxator/wie nach  
folget/verordten. vnd dan vier redlich vnd geschickte personen/derer  
zwo Prothonotarien/vnd zwo Notarien des Chammergerichtes sein  
sollen/neben dem Leser aufnemē. Also das yeder zeit ein Prothonotari  
vnd ein Notari zu der Audienz/vnd die andgn zwen Prothonotari  
vnd Notari im Rath / auch darneben der Leser/zu verwesung vnd  
versehung seins ampts gebraucht werden mögen. Und sollen die Pro  
thonotarien vnd Notarien dem Leser in complierung vnd fertigung  
der gerichts acten / neben andern iren ampts geschefften / gleich wol be  
hülflich sein. Dieselben Prothonotari/notari/vn Leser/sollen alle ver  
melle iren ampten/mit iren selbst eygen personen fürsein/mir getrewem  
vleys auf warten/vnd die durch kein andere person/sie weren dan mit  
franchheit beladē/od hetten andere ehaffē vrsachē/doch dieselbe vrsach  
vngewerlich auff ein klein zeit/vn dānoch auch miterlaubnuß des Chā  
mergerichtes bestellen oder verschen lassen / vnd darüber geloben vnd

B B ij